



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 16.03.2021</b>		öffentlich		
Nr. 8 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/118/2021		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 02.03.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Ausführung des Haushalts 2021: Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie, 1. Bericht**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den 1. Zwischenbericht zur Ausführung des Haushaltes 2021 zur Kenntnis.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 55 Abs. 1 Satz Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW),  
Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

**III. Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat nach Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Da das aufsichtsbehördliche Anzeigeverfahren noch nicht abgeschlossen ist, gilt derzeit noch die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW. Das bedeutet z. B., dass die Stadt ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen. Auf eine Darstellung der finanziellen Entwicklung der Budgets wird vor diesem Hintergrund mangels Aussagekraft zu diesem frühen Zeitpunkt verzichtet. Eine derartige Übersicht soll mit dem zweiten Finanzbericht zum Ende des ersten Halbjahres 2021 erfolgen.

Der Schwerpunkt dieses Berichtes liegt auf den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Lüdinghausen. Darüber hinaus wird auf wesentliche Veränderungen gegenüber der Haushaltsplanung hingewiesen, soweit diese bereits jetzt erkennbar sind.

Die wesentlichen und prognostizierbaren Haushaltsbelastungen infolge der Covid-Pandemie wurden bei Aufstellung des Haushaltsplans 2021 in einer Nebenrechnung ermittelt und bei Bildung der

Haushaltsansätze berücksichtigt. Gleichzeitig wurde die Summe der Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag veranschlagt:

Produkte	Position	Ansatz 2021 OHNE COVID-19- bedingte Belastungen	Ansatz 2021 MIT COVID- 19- bedingte Belastungen	Summe COVID-19- bedingte Belastungen
Steuern und Gebühren	Vergnügungssteuer	200.000	170.000	-30.000
Steuern und Gebühren	Gewerbsteuer	11.800.000	11.300.000	-500.000
Allg. Zuweisungen u. Umlagen	Anteil a. d. Einkommensteuer	13.840.000	12.400.000	-1.440.000
Allg. Zuweisungen u. Umlagen	Anteil a. d. Umsatzsteuer	2.250.000	2.090.000	-160.000
Bewirtschaftung Gebäude	Reinigung/Desinfektion	554.758	607.200	-52.000
Allg. Zuweisungen u. Umlagen	Gewerbsteuer-Umlage	-896.800	-858.800	38.000
Schulträger Grundschulen	Elternbeiträge Off. Ganztags-	213.400	197.400	-16.000
Schulträger Grundschulen	LZ Offene Ganztagschule	471.900	479.900	8.000
				<b>-2.152.000</b>

## Fachbereich 1 Zentrale Dienste

### 021000 Bürgerbüro

Die beschränkte Zugänglichkeit des Rathauses bzw. des Bürgerbüros führt zu einer geringeren Nachfrage nach Personalausweisen und Reisepässen. Es kommt insofern zu verringerten Erträgen und Aufwendungen. Diese gleichen sich voraussichtlich vollständig aus, so dass keine Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

### 150100 Wirtschaftsförderung

Die Stadt Lüdinghausen hat Fördergelder vom Land NRW für die Umsetzung des „Sofortprogramms zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“ bewilligt bekommen. Diese – weitestgehend zur Anmietung mit der Aussicht auf zeitnahe Weitervermietung von leerstehenden Ladenlokalen – abzielende Förderung spiegelt sich für das Jahr 2021 mit einem Ansatz von 61.000 € unter „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ im Produkt Wirtschaftsförderung wieder. Die Verwaltung hat gemeinsam mit Lüdinghausen Marketing den Wettbewerb „Ideen finden Innenstadt“ ins Leben gerufen, um eine zielführende Verteilung der Fördergelder zu gewährleisten. Die Frist zur Bewerbung des Wettbewerbs läuft bis zum 28.02.2021. Im Anschluss wird eine Jury darüber entscheiden, welche Teilnehmer von der Förderung profitieren können. Eine Einschätzung über die tatsächlichen Ausgaben für das Jahr 2021 kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden. Das Förderprogramm läuft bis Ende 2023, demnach sind auch Ansätze für die kommende zwei Jahre gebildet worden. Demgegenüber stehen Zuwendungen des Fördermittelgebers für die Jahre 2022 und 2023 sowie die Einnahmen durch die Mieterträge in den Jahren 2021-2023.

In der kommenden Sitzung des WTS am 25. März 2021 soll über den Sachstand des Förderprogramms ausführlich berichtet werden.

### Personal- und Versorgungsaufwendungen - budgetübergreifend

Durch die Ausweitung und Verdopplung der Kinderkrankentage können Eltern im Jahr 2021 insgesamt 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld pro Elternteil beantragen. Für Alleinerziehende ist der Anspruch in diesem Jahr von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt worden. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 45 Arbeitstage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf maximal 90 Arbeitstage. Die Regelung ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten.

Bis Ende Februar wurde für rund 80 Arbeitstage ein Kinderkrankenschein in Anspruch genommen. Hierdurch wurden ca. 8.000 Euro Lohnkosten eingespart.

Die Ausweitung der Kinderkrankentage ist ein wichtiges Instrument, um berufstätige Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder zu entlasten. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass es hierdurch zu personellen Engpässen kommt. Deren Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht sicher bestimmen, Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

## **Fachbereich 2 Finanzen**

### **011300 – 101104 Bewirtschaftung von Gebäuden**

Durch die Pandemie werden voraussichtlich im gesamten Jahr 2021 zusätzliche Kosten infolge des Mehraufwands für das Desinfizieren der Sanitär- und Kontaktflächen in nahezu allen öffentlichen Gebäude anfallen. Die Mehraufwendungen des Reinigungspersonals und die zusätzlichen Kosten für die Beschaffung von Flächendesinfektionsmitteln sind im Haushalt 2021 mit ca. 52.000 € brutto berücksichtigt. Die Summen wurden auf Grundlage der bisherigen Mehrkosten aus dem vergangenen Jahr ermittelt.

Schwankungen bei Energieverbräuchen infolge der Corona Pandemie wurden im Haushalt 2021 nicht explizit berücksichtigt. Die infolge der Corona-Pandemie zeitweise geschlossenen Gebäude werden weiterhin mit einer geringeren Temperatur beheizt. Darüber hinaus sind Verbräuche stark temperaturabhängig, so dass ein Minderverbrauch infolge der Pandemie nicht sicher beziffert werden kann.

### **160102 Steuern und Gebühren**

#### **Gewerbesteuer**

Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.

Mit fortwährender Dauer des Lockdowns ist zu beobachten, dass von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht wird. Aktuell wird hierdurch das Gewerbesteueraufkommen um rd. 150.000 Euro reduziert. Stundungsanträge liegen derzeit nur in geringem Umfang vor.

Unabhängig von pandemiebedingten Einflüssen ist das Gewerbesteueraufkommen laufenden Veränderungen unterworfen. Zum zweiten Budgetbericht soll die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens genauer betrachtet werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Lüdinghausen als wirtschafts- und gewerbesteuerstarke Kommune in einer hohen Abhängigkeit zur konjunkturabhängigen Gewerbesteuer steht. Die weitere Entwicklung – auch über 2021 hinaus – ist daher genau zu beobachten und in Bezug zu möglichen Auswirkungen auf den Gesamthaushalt zu betrachten.

#### **Vergnügungssteuer:**

Die Standorte sind alle aktuell von der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden Lockdown betroffen. Es ist aktuell davon auszugehen, dass für das erste Quartal 2021 keine Vergnügungssteuer zu veranlagen ist. Dies wurde bei Bildung des Haushaltsansatzes bereits eingeplant. Sofern es auch in den folgenden Quartalen zu Betriebsschließungen bzw. – Betriebsbeschränkungen kommen, wird der Haushaltsansatz nicht zu erreichen sein.

### **160103 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen**

#### **Anteil an der Einkommensteuer und Anteil an der Umsatzsteuer:**

Im Haushaltsplan sind beim Anteil an der Einkommensteuer 1.440.000 Euro bzw. beim Anteil an der Umsatzsteuer 160.000 Euro als COVID-19-bedingte Belastungen isoliert worden.

Die Ansatzbildung erfolgte auf Grundlage der Steuerschätzung aus November 2020. Die Mitteilungen über die konkreten Steueranteile erfolgen quartalsweise, insofern liegen derzeit noch keine Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung vor.

Die tatsächlichen kommunalen Steueranteile hängen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in 2021 ab, die derzeit kaum zu prognostizieren ist. Die Ergebnisse der nächsten Steuerschätzung im Mai 2021 werden einerseits mit Spannung erwartet, andererseits aber weiterhin mit hohen Unsicherheiten behaftet sein.

### **Fachbereich 3 Planen und Bauen**

Im Aufwandsbereich haben sich gegenüber der Haushaltsplanung 2021 keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

#### **120100 Öffentliche Verkehrsflächen**

##### **30245ISEK Regionale Wilhelmstraße (einschl. Kreuzungsbereich Wilhelmstraße-Ostwall)**

In der o. g. Investitionsnummer ist der Ansatz für die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Wilhelmstraße-Ostwall enthalten. Aufgrund eines Ministerialerlasses erhält die Stadt eine Förderung in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der entsprechende Zuwendungsbescheid liegt vor. Die Ausführungsplanung wird zurzeit erstellt. Die Baumaßnahme soll Ende 2021 ausgeschrieben und 2022 umgesetzt werden.

##### **30275STRAS Querungshilfe Borg**

Aufgrund eines Ministerialerlasses erhält die Stadt eine Förderung in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der entsprechende Zuwendungsbescheid liegt vor. Die Bauarbeiten sollen im Herbst 2021 ausgeschrieben werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist für Anfang 2022 vorgesehen.

##### **30333ZUWEN ISEK Verfügungsfonds Zuwendung**

Aufgrund eines Ministerialerlasses erhält die Stadt eine Förderung in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der entsprechende Zuwendungsbescheid liegt vor. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorliegenden Anträge und Bewilligungen die zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe benötigt werden.

#### **130100 Öffentliche Grünanlagen**

##### **302501SEK Regionale StadtLandschaft 3. BA**

Aufgrund eines Ministerialerlasses erhält die Stadt eine Förderung in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der entsprechende Zuwendungsbescheid liegt vor. Der Auftrag über die Landschaftsarbeiten soll in der Sitzung des HFA am 23.03.2021 vergeben werden. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 18 Monate.

Eine Erhöhung der im Budgetbuch 2021 veranschlagten Fördermittel zeichnet sich bei den nachfolgend aufgeführten Investitionsmaßnahmen ab:

##### **30259ISEK1 Brücke Felizitasstiege (Fabi) über Mühlenstever**

##### **30259ISEK 2 Brücke Marien-Campus Musikschule über Mühlenstever**

Für beide Brücken sind Förderanträge im Förderbereich Nahmobilität gestellt worden. Die bei Förderantragstellung geltenden Fördersätze betragen 70 % (Baukosten) sowie pauschal 2 % (Planungskosten). Es ist in Aussicht gestellt worden, dass diese Fördersätze auf 90 % (Baukosten) sowie 10 % (Planungskosten) erhöht werden sollen.

Eine abschließende Entscheidung über die vorgesehene Erhöhung der Fördersätze soll kurzfristig durch die entsprechenden Gremien getroffen werden. Für den Fall, dass die v.g. Erhöhung beschlossen wird, würden sich die im Budgetbuch 2021 veranschlagten Fördermittel (772.000 €) um einen Betrag in Höhe von 298.300 € erhöhen.

## **Fachbereich 4 Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten**

### **020100 Gefahrenabwehr/Ordnungsmaßnahmen**

Die Sondernutzungsgebühren werden normalerweise in Höhe von 29.000 € jährlich erwartet. In diesem Betrag enthalten sind Gebühren für die Außengastronomie von rund 10.000 € jährlich, für den Einzelhandel (Ständer/Auslagen) von etwa 3.000. Auf die zuletzt genannten beiden Positionen wurde bereits bei der Aufstellung des Haushalts 2021 verzichtet.

Durch die Corona-Pandemie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamts derzeit im Dauereinsatz. Dadurch werden viele aktuell weniger dringliche Aufgaben auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Leider ist nicht absehbar, wie lange der erhöhte Arbeitsaufwand durch die Pandemie noch andauern wird. Um die Beschäftigten des Ordnungsamtes so gut wie möglich zu entlasten, wurde für das Haushaltsjahr 2021 eine zusätzliche befristete Stelle für den Außendienst des Ordnungsamtes eingeplant (Mehrkosten 46.300 €). Diese Stelle ist bislang noch nicht in Anspruch genommen worden.

Im Innendienst ist der Stellenanteil einer Mitarbeiterin von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{3}{4}$  kurzfristig aufgestockt worden, weil auf die Ordnungsbehörden aufgrund der CoronaEinreiseVO des Bundes und des Landes neue Aufgaben übertragen wurden und der nicht unerhebliche Arbeitsanfall zunächst so aufgefangen werden soll. Einreisende aus einem Virusvariantengebiet müssen sich nach wie vor beim Gesundheitsamt melden, alle übrigen Einreisende aus anderen Risikogebieten melden sich seit dem 15.02.2021 bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Diese hat dann die Meldung, eine etwaige Quarantäne bzw. die Durchführung eines Tests nach dem Corona-Virus zu überwachen.

### **030100 Schulträgeraufgaben Grundschulen**

Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte

Durch die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS im Monat Januar 2021 und gleichzeitiger hälftiger Erstattung durch das Land ergibt sich ein Einnahmeausfall in Höhe von 8.000 € für alle drei Grundschulen zusammen. Für die Monate Februar und März 2021 ist noch keine Entscheidung über die Aussetzung der Elternbeiträge getroffen worden.

Förderprogramm Ganztagsbetreuung an Grundschulen:

Der Bund fördert Länder und Kommunen mit zusätzlichen 750 Millionen Euro beim Ganztagsausbau. In Vorbereitung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung werden bis 31. Dezember 2021 z. B. Planungsleistungen oder Investitionen in Ausstattung gefördert. Die Antragsfrist ist zuletzt bis zum 19.03.2021 verlängert worden. Über die konkrete Umsetzung bei der Stadt Lüdinghausen wird in dieser Sitzung des HFA einem gesonderten Tagesordnungspunkt berichtet.

### **040400 VHS-Kreis**

Landeszuschuss - VHS

Der Landeszuschuss für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt durch die Bezirksregierung Münster in voller Höhe von 236.170 € zuzüglich einer Dynamisierungszulage in Höhe von 14.456 €. Der Gesamtbetrag in Höhe von 250.626 € wird durch die Bezirksregierung auch dann gewährt, wenn die erforderliche Anzahl an förderfähigen Unterrichtseinheiten im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Teilnehmergebühren VHS; Honorare für Dozenten

Die geplante Zielgröße bei den Teilnehmergebühren für das erste Kurs-Halbjahr wird durch das vorübergehende Unterrichtsverbot aufgrund der Corona-Krise nicht erreicht. Das insgesamt geplante Jahresergebnis in Höhe von 300.000 € bei den Teilnehmergebühren wird nach jetziger Prognose aus den genannten Gründen ebenfalls nicht erzielt. Die entgangenen Teilnahmegebühren belaufen sich auf 99.753 €.

Ausgabeseitig sind deutlich weniger Aufwendungen für Honorarzahungen zu erwarten als angesetzt waren, da Honorarzahungen nur für tatsächlich durchgeführte und nicht für ausgefallene Unterrichtseinheiten gezahlt werden. Im Haushaltsansatz wurden Honoraraufwendungen in Höhe von 221.000 € eingestellt. Aufgrund des Verbots von Präsenzunterricht sind bislang im 1. Quartal 72.652

€ Honoraraufwendungen gespart worden. Insgesamt wurden Honoraraufwendungen in Höhe von 3.200 € für Online-Unterricht gezahlt. Die Mindereinnahmen belaufen sich auf 27.101 €.

Bei der Bezirksregierung konnte für Corona-bedingte Mindereinnahmen in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020 ein Zuschuss im Nottfonds Weiterbildung NRW beantragt werden. Für die erste Jahreshälfte 2021 wurde erneut die Möglichkeit zur Kompensation von Mindereinnahmen durch Landesmittel in Aussicht gestellt. Genauere Informationen der Bezirksregierung stehen noch aus.

### **120107 Ruhender Verkehr/Parkplätze**

Aufgrund der Beschränkungen der "Corona-Verordnung" im Einzelhandel und der Gastronomie wird die Innenstadt nicht mehr stark frequentiert, so dass erhebliche Mindereinnahmen bei den Entgelten aus Parkscheinautomaten zu erwarten sind. Zum zweiten Budgetbericht sollen diese näher beziffert werden.

## **Fachbereich 5 Arbeit und Soziales**

### **050305 Leistungen nach dem SGB II:**

Die um 25 Prozentpunkte erhöhte Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft (KdU) wird vom Kreis Coesfeld vollständig an die Kommunen weitergeleitet. Diese Abrechnung ist im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt und wird auch in den öffentlichen-rechtlichen Vertrag zur Abrechnung der KdU zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden einfließen.

## **Zusammenfassung und Ausblick**

Die wesentlichen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 berücksichtigt. Zu diesem frühen Zeitpunkt im Jahresverlauf ergeben sich gegenüber diesen Annahmen noch keine wesentlichen Veränderungen.

Im vergangenen Jahr haben Bund und Land die kommunale Ebene bei der Bewältigung der finanziellen Einbrüche durch die Corona-Pandemie mit verschiedenen Hilfsprogrammen unterstützt. Eine nachhaltige Wirkung geht dabei von der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft aus. Andere Maßnahmen waren lediglich einmalig angelegt (insb. Kompensation Gewerbesteuerausfälle, Umsatzsteuersenkung, erhöhter Fördersatz in der Städtebauförderung, Förderprogramm „Integration Sport“).

Insofern fehlt es derzeit leider an konkreten Perspektiven für dringend notwendige Hilfspakete für die kommunale Ebene. Es ist offensichtlich, dass die kommunalen Haushalte im Haushaltsjahr 2021 und darüber hinaus noch deutlich von den negativen wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie belastet sein werden. Es bleibt sehr zu hoffen, dass im Laufe des Jahres neue und liquiditätswirksame Finanzhilfen geschaffen werden.

Die Verwaltung wird fortwährend über die Entwicklung der finanziellen Lage unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie berichten. Der 2. Zwischenbericht ist für die Sitzung des Stadtrates am 24. Juni 2021 vorgesehen.